

5. 1. Ist die stille Auflösung freiwilliger Rücklagen auch nach den neuen aktienrechtlichen Vorschriften mit dem Grundsatz der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit vereinbar?

2. Was ist „Reingewinn“ und „Reinverlust“ im Sinne der Bilanzierungsvorschriften?

§ 260 b, 261 a, 261 c. AktG. §§ 129, 131, 132.

II. Zivilsenat. Urte. v. 15. Oktober 1937 i. S. R. (Kl.) w. AG.
Maschinenfabrik G. (Bekl.). II 61/37.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

In der ordentlichen Generalversammlung der Beklagten vom 21. Juni 1935 wurde der Jahresabschluß (die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr 1934 genehmigt; zugleich wurde dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Der Kläger, ein Kleinaktionär der Beklagten, der mit zwei anderen Aktionären gegen die Annahme gestimmt hatte, erhob gegen diese Beschlüsse Widerspruch zu Protokoll. Innerhalb Monatsfrist hat dann der Kläger die Anfechtungsklage erhoben mit dem Antrage, die Beschlüsse für nichtig zu erklären. Er macht geltend, daß die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht kein genügend klares Bild über die Lage der Gesellschaft vermittelten, zum Teil auch unwahre Angaben enthielten und einen erheblichen Verlust verschleierten.

Die Gerichte des ersten und des zweiten Rechtszuges haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

In die Bilanz für 1933 war als Passivum ein „Erneuerungs- und Dispositionsfonds“ mit 58261,70 RM. eingestellt. In der Bilanz für 1934, die äußerlich ohne Gewinn oder Verlust abschließt, ist dieser Posten auf 40240,39 RM. herabgesetzt worden, indem der Unterschiedsbetrag von 18021,31 RM. in folgender Weise aufgelöst wurde:

a) 12085,27 RM. unter der Bezeichnung: „Auflösung laut Beschluß der Generalversammlung vom 29. Mai 1934“, wonach

dieser Betrag zur teilweisen Deckung des auf neue Rechnung vorgetragenen Verlustes des Geschäftsjahres 1933 verwendet werden sollte;

b) 5936,04 RM. unter der Bezeichnung: „Auflösung zu Gunsten der Gewinn- und Verlustrechnung“.

Im Geschäftsbericht heißt es zu dem Posten b) und zugleich zur Erläuterung der Herabsetzung einer angeblichen Warenreserve: Im ersten Teil des Jahres konnte nicht ohne Verlust gearbeitet werden, er wurde aus der nicht benötigten Warenreserve in Höhe von 42834,82 RM. und dem Erneuerungs- und Dispositionsfonds mit 5936,04 RM. gedeckt.

Der Kläger hat an dieser Art der Bilanzaufstellung beanstandet, daß durch die Auflösung des Erneuerungs- und Dispositionsfonds in Höhe von 5936,04 RM. ein entsprechend hoher Verlust unzulässig innerhalb der Bilanz zum Ausgleich gebracht und dadurch verschleiert worden sei. Er meint, daß dieser Verlust als Saldo auf der Aktivseite der Bilanz hätte ausgewiesen werden müssen; seine Deckung könne nur außerhalb der ihn ausweisenden Bilanz, entweder aus dem Refervefonds im Rahmen des § 262 HGB. oder, falls keine Reserven zur Verfügung stünden, erst in der künftigen Bilanz erfolgen, nachdem er zunächst auf neue Rechnung vorgetragen worden sei. Da die Auflösung in der Bilanz „zu Gunsten der Gewinn- und Verlustrechnung“ vorgenommen werde, müsse der Posten in dieser folgerichtig unter den Erträgen zu finden sein; dort fehle er aber. Auch der Bericht lasse die notwendige Erläuterung für diese Folgewidrigkeit und für das „Wunder“ vermissen, daß die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung trotzdem im Endergebnis übereinstimmten.

Das Berufungsgericht stellt auf Grund des Beweisergebnisses fest, daß der Teilposten von 5936,04 RM. in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den „außerordentlichen Erträgen“ enthalten sei. Im übrigen ist es der Meinung, daß der Ausgleich des Verlustes in Höhe von 5936,04 RM. innerhalb der Bilanz allerdings gegen die Vorschriften des § 261a Abs. 2 und des § 261c Abs. 2 HGB. verstoße, wonach der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres am Schlusse der Bilanz ebenso wie am Schlusse der Gewinn- und Verlustrechnung ungeteilt auszuweisen sei. Es hält jedoch die hierauf gestützte Anfechtung nicht für gerechtfertigt, weil auf einen Verstoß

gegen diese Vorschriften für sich allein gemäß § 261e HGB. eine Anfechtung nicht gestützt werden könne und weil diese Verstöße sich nicht zugleich als Verletzung des in § 260b Abs. 2 HGB. enthaltenen Gebots der Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit oder als eine Bilanzfälschung oder Bilanzverschleierung im Sinne des § 314 HGB. darstellen. Die Bilanzklarheit werde durch die Deckung des Verlustes innerhalb der Bilanz nicht beeinträchtigt, weil in der Bilanz deutlich zum Ausdruck gebracht worden sei, daß die Auflösung des Postens von 5936,04 RM. zu Gunsten der Gewinn- und Verlustrechnung erfolge. Eine solche Deckung des Verlustes innerhalb der Bilanz aus freiwilligen Rücklagen sei in weitem Umfange gebräuchlich, so daß jeder Aktionär mit dieser Möglichkeit rechne. Auch sei deutlich erkennbar, daß es sich um die Deckung eines Verlustes aus dem Jahre 1934 handele und nicht um die Deckung eines solchen aus dem Jahre 1933, die, wie die Gewinn- und Verlustrechnung ergebe, anderweit erfolgt sei; dies sei im Geschäftsbericht sogar noch einmal ganz klar hervorgehoben worden. Daß der Posten von 5936,04 RM. in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den „außerordentlichen Erträgen“ enthalten sei, habe einer besonderen Erläuterung im Geschäftsbericht nicht bedurft, weil der Posten nur dort enthalten sein könne; auch sei eine Aufteilung der außerordentlichen Erträge nicht vorgeschrieben (vgl. § 261c Abs. 1 Ziffer II 4 HGB.). Unter diesen Umständen könne auch von einer Bilanzverschleierung im Sinne des § 314 HGB. keine Rede sein. Es könne auch aus dem vom Kläger noch hervorgehobenen Umstande, daß in der Presse zum Teil von einem verlustlosen Abschluß berichtet worden sei, nicht auf eine Verschleierungsabsicht der Beklagten geschlossen werden.

Die Revision beanstandet diese Ausführungen des Berufungsgerichts wie folgt: Nach der Vorschrift des § 261a Abs. 2 HGB. sei der ganze Verlust nicht nur ungeteilt, sondern auch vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrag gesondert auszuweisen. Statt dessen habe die Beklagte den ganzen Verlust in mehrere Teile zerlegt und außerdem diesen Teilverlust mit dem vorjährigen Verlust zusammen getilgt. Auf diese Weise werde erreicht, daß sowohl nach der Bilanz als auch nach der Gewinn- und Verlustrechnung der Verlust verschwunden sei. Dies verstöße, was das Berufungsgericht verkenne, zugleich gegen die Grundsätze der Bilanzwahrheit und der Bilanzklarheit (§§ 39, 40, 260b HGB.). Unzutreffend sei auch

die Erwägung des Berufungsgerichts, daß jeder Aktionär mit solchen „Mißbräuchen“ rechne. Wer die Bilanz unbefangen lese, werde dadurch unter allen Umständen getäuscht. Dies zeigten am deutlichsten die von Sachleuten abgefaßten und vom Kläger vorgelegten Zeitungsberichte, die einen verlustlosen Abschluß gemeldet hätten. Der Kläger habe sogar unter Beweis gestellt, daß sich tatsächlich jemand hierdurch habe täuschen lassen; der hierfür benannte Zeuge sei mit Unrecht nicht gehört worden. Das Berufungsgericht habe ferner auch die Hinweis des Klägers auf die Verletzung der §§ 262 und 265 HGB. unberücksichtigt gelassen. Aus § 262 Satz 1 HGB. sei zu entnehmen, daß der etwaige Verlust sich aus der Bilanz zu ergeben habe. § 265 HGB. ordne aus rechtspolizeilichen Gründen die Bekanntmachung der Bilanz an; dem werde aber nicht genügt, wenn ein verlustloser Abschluß bekanntgemacht werde, obwohl die Beklagte in Wahrheit mit Verlust abgeschnitten habe. Die Bilanz bezwecke nicht nur, das Vermögen am Stichtag, sondern auch den Ertrag auszuweisen. Der Geschäftsbericht, der nicht mitberöffentlicht werde, diene nur dazu, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern, nicht aber sie zu berichtigen. Die Aktiengesellschaft sei nach Treu und Glauben zur Offenbarung ihrer Verhältnisse verpflichtet. Gerade die letzten Umgestaltungen auf dem Gebiete des Aktienrechts gingen darauf aus, den bisherigen unerträglichen Gepflogenheiten der Aktiengesellschaften entgegenzutreten, ihre Verluste innerhalb der Bilanz zu decken und hierbei Reserven still aufzulösen. Auch von der Wissenschaft würden die bisherigen Mißbräuche bekämpft. Die stille Auflösung stiller Reserven verfälsche die Wahrheit, indem sie eine den Tatsachen nicht entsprechende Rentabilität vortäusche; sie habe außerdem zur Folge, daß die Verwaltung für persönliches Verschulden nicht zur Verantwortung gezogen werde. Das Berufungsgericht widerspreche sich, indem es einerseits den Erneuerungsfonds als eine „echte Reserve“ ansehe, andererseits es aber für zulässig halte, daß der Verlust aus dieser Reserve innerhalb der Bilanz gedeckt werde. Ein weiterer Denkfehler bestehe in der Verwechslung von Mittel und Zweck bei Reservenfonds und Verlust. Nach dem zusammengetragenen Beweisstoff könne es endlich auch keinem Zweifel unterliegen, daß es die Beklagte bei der Art der Bilanzaufstellung darauf abgesehen habe, die Allgemeinheit über den Verlustabschluß zu täuschen; es

liege also zugleich eine Bilanzverschleierung im Sinne des § 314 HGB. vor. Die gegenteilige Feststellung des Berufungsgerichts widerspreche den Denkgesetzen.

Der Streit dreht sich im wesentlichen um die Frage, ob es mit dem Grundsatz der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit (vgl. § 260 b HGB.) vereinbar ist, zur Deckung eines Verlustes stille Rücklagen (Reserven) innerhalb der Bilanz aufzulösen, ohne daß der Verlust in der Bilanz unmittelbar in die Erscheinung tritt. Diese Frage läßt sich nicht beantworten ohne Stellungnahme zu der Vorfrage, inwieweit überhaupt stille Rücklagen zulässig sind. Denn es liegt in deren Wesen begründet, daß sie den Einblick in die Lage der Gesellschaft bis zu einem gewissen Grade beeinträchtigen. Sie dienen dazu, im Bedarfsfalle herangezogen zu werden, um eingetretene Verluste möglichst unauffällig zu decken. Mit Rücksicht hierauf sind seit langem wissenschaftliche Auseinandersetzungen darüber geführt worden, ob stille Rücklagen betriebswirtschaftlich gerechtfertigt und mit dem Grundsatz der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit vereinbar seien.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch die Zulassung stiller Rücklagen dieser Grundsatz, der auch bereits in den unverändert gebliebenen §§ 39, 40 HGB. sowie in § 314 Ziffer 1 HGB. zum Ausdruck gekommen ist, eine wesentliche Einschränkung erleidet. Aber eine absolute Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit läßt sich schon deshalb niemals durchführen, weil alle Wertansätze auf mehr oder weniger unsicheren Schätzungen beruhen. Außerdem entspricht es einem gesunden und durchaus berechtigten kaufmännischen Bedürfnis, das Unternehmen dadurch vor Erschütterungen zu bewahren, daß man gewisse unvermeidliche Konjunkturschwankungen und unvorhersehbare Verluste durch Bildung und Auflösung stiller Rücklagen möglichst unauffällig ausgleicht. Dem hat der Gesetzgeber nicht grundsätzlich entgegengetreten wollen, wie sich insbesondere daraus ergibt, daß die Bewertungsvorschriften des § 261 HGB. sowohl in der ursprünglichen Fassung als auch in der hier maßgeblichen Fassung der Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 nur obere Wertgrenzen festsetzen. Dies hat auch das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen (vgl. z. B. RGZ. Bd. 116 S. 119; RGSt. Bd. 62 S. 359). Allerdings ist die Möglichkeit der Bildung stiller Rücklagen und ihrer stillen Auflösung gelegentlich

zu unlauteren Zwecken und zur Täuschung der Aktionäre sowie auch der Öffentlichkeit über die Erträgnisse des Unternehmens mißbraucht worden. Dies wird zwar dazu führen, daß solchen Mißbräuchen entgegengetreten wird, es gibt aber keinen Anlaß, die Bildung stiller Rücklagen und deren stille Auflösung grundsätzlich als unzulässig zu erachten. Für die Art und Weise, in der die Bildung und Auflösung stiller Rücklagen erfolgen darf, sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung maßgebend. Von diesen Erwägungen ist auch der Gesetzgeber sowohl bei der Schaffung der Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 (vgl. S. 112 des im Jahre 1930 veröffentlichten Entwurfs für ein neues Aktiengesetz) als auch bei der Schaffung des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 ausgegangen (vgl. amtl. Begr. zu § 133 AktG.), obwohl diese neuen Vorschriften gerade bestrebt sind, die Mißstände weitestgehend zu beseitigen (vgl. hierzu Schlegelberger-Quassowski-Schmölder Vo. über Aktienrecht § 260b Anm. 17ffg.; Schlegelberger-Quassowski Aktiengesetz § 129 Anm. 15ffg.; Trumpler Die Bilanz der Aktiengesellschaft 1937 S. 156ffg.). So heißt es in der amtlichen Begründung zu § 133 AktG.:

Der Entwurf sieht die Bildung stiller Rücklagen und ihre stille Auflösung entsprechend dem bisherigen Rechtszustand grundsätzlich als zulässig an.

Nach Anführung der vorstehend mitgeteilten Gründe, die für und gegen diese Zulassung sprechen, fährt die Begründung dann fort:

Aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen kann daher ein Verbot der stillen Rücklage nicht befürwortet werden. Der Entwurf hält daher im Einkommen mit der Akademie für Deutsches Recht an dem geltenden Rechtszustand fest und verbietet in der Gliederungsvorschrift des § 131 Abs. 5 nur die Bildung stiller Rücklagen durch Einstellung erdichteter Kreditoren auf der Passivseite sowie die Berechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten. Im übrigen dürften auch die weitgehenden Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses die Bildung stiller Rücklagen einschränken.

Damit erledigen sich die grundsätzlichen Erwägungen, welche die Revision gegen die Zulassung stiller Rücklagen und ihrer stillen Auflösung vorbringt.

Es kann sich daher nur noch darum handeln, ob die Beklagte im vorliegenden Falle gegen besondere Bilanzierungsvorschriften der Aktienrechtsnovelle verstoßen hat oder ob sonst besondere Umstände vorliegen, die den Vorwurf der Bilanzverschleierung rechtfertigen könnten.

Das Berufungsgericht sieht die Vorschriften des § 261a Abs. 2 und des § 261c Abs. 2 HGB. als verletzt an und lehnt die Anfechtbarkeit der hierauf beruhenden Beschlüsse nur mit Rücksicht auf § 261e HGB. ab, wonach eine Anfechtung auf eine Verletzung der Vorschriften der §§ 261a bis 261c nicht gegründet werden kann. Jedoch ist die Annahme, daß diese Vorschriften verletzt seien, nicht einmal richtig. Nach ihnen ist der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres am Schluß der Bilanz sowie am Schluß der Gewinn- und Verlustrechnung „ungeteilt und vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrage gesondert auszuweisen“. Die Auffassung des Vorderrichters und des Klägers, daß gegen diese Vorschriften verstoßen sei, beruht auf einer Verkennung dessen, was der Gesetzgeber hier unter Reingewinn und Reinverlust versteht. Diese Ausdrücke sind nicht gleichbedeutend mit Betriebsgewinn und Betriebsverlust (vgl. RGZ. Bd. 103 S. 367 [371]). Vielmehr ist der Reingewinn nur der Überschuß der Aktivposten über die Passivposten und der Reinverlust nur der Überschuß der Passivposten über die Aktivposten (vgl. jetzt § 131 Abs. 3 AktG.). Der Reingewinn und der Reinverlust sind also nur das rechnerische Ergebnis der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, das man erhält, wenn man deren beide Seiten einander gegenüberstellt, und zwar bei der Bilanz unter Einbeziehung aller Rücklagen, soweit sie nicht erst aus dem Reingewinn des Jahres gemäß § 262 Ziffer 1 HGB. entnommen werden sollen, und bei der Gewinn- und Verlustrechnung unter Einbeziehung der für diese Rücklagen etwa einzusetzenden Aufwendungen oder — im Falle der Auflösung von Rücklagen — der dafür einzusetzenden Erträge (vgl. Schlegelberger-Quassowski-Schmölder a. a. O. zu § 261a Anm. 28 und zu § 261c Anm. 15; Schlegelberger-Quassowski a. a. O. § 131 Anm. 47, 48). Die in Rede stehenden Vorschriften, von denen der § 261a Abs. 2 HGB. der ursprünglichen Bestimmung des § 261 Ziff. 6 HGB. und jetzt dem § 131 Abs. 3 AktG. und der § 261c HGB. jetzt dem § 132 Abs. 2 AktG. entspricht, verbieten nicht die Bildung und Auflösung freiwilliger Rücklagen

innerhalb der Bilanz und innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung; denn als „Reingewinn“ oder „Reinverlust“ kann nur angesehen werden, was nach der Bildung oder Auflösung freiwilliger Rücklagen als Ergebnis der Aufstellung herauskommt. Freilich ist es auch möglich, freiwillige Rücklagen dadurch zu bilden oder aufzulösen, daß zu diesem Zweck über einen entsprechenden Teil des ausgewiesenen Reingewinns verfügt oder die Deckung eines ausgewiesenen Reinverlustes aus einer freiwilligen Rücklage besonders beschlossen wird. Aber das Wesen der stillen Rücklage und der stillen Auflösung einer freiwilligen Rücklage besteht gerade darin, daß der Ausgleich innerhalb der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt und daß hierdurch der sich bilanzmäßig ergebende Reingewinn oder Reinverlust unmittelbar beeinflusst wird. Läßt man die Bildung stiller Rücklagen und die stille Auflösung freiwilliger Rücklagen überhaupt zu, dann ergibt sich daraus also notwendig auch die Zulassung eines solchen rechnerischen Ausgleichs innerhalb der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Dem entgegenzutreten ist nicht der Sinn der §§ 261a Abs. 2 und 261c Abs. 2 HGB. Vielmehr soll danach nur das rechnerische Ergebnis, das nach Einstellung aller in die Bilanz gehörigen Aktiv- und Passivposten, und zwar auch insoweit, als sie etwa neue stille Rücklagen oder die stille Auflösung freiwilliger Rücklagen enthalten, ebenso wie nach Einstellung aller in die Gewinn- und Verlustrechnung gehörigen Aufwendungen und Erträge herauskommt, in einem einheitlichen Posten und gesondert von dem vorjährigen Gewinn- und Verlustvortrag ausgewiesen werden. Dadurch soll klargestellt werden, was als Reingewinn zur Verfügung bleibt oder was als Reinverlust nach der Deckung oder des Vortrags auf neue Rechnung bedarf. Der § 131 Abs. 2 AktG. schreibt sogar ausdrücklich vor, daß Rücklagen, die „für das Geschäftsjahr“ gemacht werden, bereits in der Jahresbilanz vorzunehmen sind; dies gilt für stille Rücklagen ebenso wie für offene; das gleiche ist auch von der Auflösung freiwilliger Rücklagen anzunehmen, die für das Geschäftsjahr erfolgt.

Hiermit erlebigen sich zugleich auch die Folgerungen, welche die Revision aus den § 262 Satz 1 und § 265 HGB. ziehen zu können glaubt. Nach § 262 ist „zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes“ ein Reservefonds zu bilden. (In der ent-

sprechenden Vorschrift des § 130 AktG. ist übrigens der Zusatz: „eines aus der Bilanz sich ergebenden“ weggefallen.) Der sich aus der Bilanz ergebende Verlust ist nichts weiter als der Reinverlust im Sinne des § 261a Abs. 2 HGB., der allem besonderer Deckung bedarf (vgl. hierzu auch RGZ. Bd. 145 S. 336 [339]). Der aus freiwilligen Rücklagen bilanzmäßig bereits gedeckte Betriebsverlust kommt als Reinverlust überhaupt nicht mehr in Betracht. § 265 HGB. schreibt lediglich die Bekanntmachung der durch die Generalversammlung genehmigten Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung vor; über den Inhalt des Jahresabschlusses besagt diese Vorschrift nichts. Die Revision geht hier immer wieder von der irrigen Annahme aus, daß Reingewinn und Reinverlust dem Betriebsgewinn und Betriebsverlust gleichzusetzen seien. Ein Unternehmen, das den Betriebsverlust des Jahres innerhalb der Bilanz durch stille Auflösung freiwilliger Rücklagen deckt, schreibt tatsächlich bilanzmäßig ohne Reinverlust ab.

Wenn man hiernach davon ausgeht, daß die Auflösung freiwilliger Rücklagen innerhalb der Bilanz zur Deckung eines Betriebsverlustes des Jahres grundsätzlich zulässig ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beklagte nicht schon durch eine Maßnahme dieser Art dem Gebote des § 260b Abs. 2 HGB. (jetzt § 129 Abs. 1 AktG.) zuwidergehandelt hat, wonach der Jahresabschluß so klar und übersichtlich aufzustellen ist, daß er den Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt. Der Jahresabschluß dient in erster Linie der Ermittlung des Reingewinns oder Reinverlustes in dem angegebenen Sinne; der bilanzmäßige Reingewinn unterliegt der Verfügung der Generalversammlung im Wege der Gewinnverteilung; der etwaige Reinverlust ist, soweit er nicht alsbald gedeckt wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Inwieweit der Betrieb als solcher in dem betreffenden Jahre mit Gewinn oder Verlust gearbeitet hat, ist aus dem Jahresabschluß nicht ohne weiteres zu ersehen. Vielmehr bedarf es hierfür einer genaueren Vergleichung des einzelnen Jahresabschlusses mit dem vorjährigen. Wenn auch diese Vergleichung durch die Vorschriften des § 261a HGB. (jetzt § 131 AktG.) über die Gliederung der Jahresbilanz und des § 261c HGB. (jetzt § 132 AktG.) über die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie auch durch einige andere Bestimmungen, insbesondere durch das Verbot der Verrechnung von

Forderungen mit Verbindlichkeiten (§ 261a Abs. 3 Satz 2 HGB., jetzt § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG.) und durch das Verbot, die Beträge der Reserverfonds, der Rückstellungen und der Wertberichtigungs-posten unter den Verbindlichkeiten aufzuführen (§ 261a Abs. 3 Satz 3 HGB., jetzt § 131 Abs. 5 Satz 2 AktG.), wesentlich erleichtert ist, so enthält doch der § 261 HGB. auch in der Neufassung der Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 (jetzt § 133 AktG.) nur Höchstgrenzen für die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände, und es bleibt auch die Möglichkeit bestehen, auf der Passivseite Rücklagen zu bilden und aufzulösen, ohne daß dies aus dem Jahresabschluß unmittelbar zu ersehen ist. Insofern verlangt weder die Aktienrechtsnovelle noch auch das Aktiengesetz eine Bilanzstetigkeit (Bilanzkontinuität), vorausgesetzt, daß die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewahrt bleiben (vgl. hierzu Schlegelberger-Quassowski-Schmölder Vo. über Aktienrecht § 260b Anm. 14 ffg.; Schlegelberger-Quassowski Aktiengesetz § 129 Anm. 6; Trumpler Die Bilanz der Aktiengesellschaft S. 21 ffg.). Jedoch ist, um Mißbräuchen auch hierbei vorzubeugen, die unauffällige Bildung und Auflösung von freiwilligen Rücklagen durch die Vorschrift des § 260a Abs. 1 Satz 2 HGB. (jetzt § 128 Abs. 2 Satz 2 AktG.) wesentlich erschwert, wonach im Geschäftsbericht bei der Erläuterung des Jahresabschlusses auch „wesentliche Abweichungen von dem früheren Jahresabschluß“ zu erörtern sind. Dadurch ist eine Offenlegung derartiger Abweichungen zunächst einmal den Aktionären gegenüber und, da der Geschäftsbericht zwar nicht ebenfalls bekanntgemacht, aber doch wenigstens zum Handelsregister eingereicht wird (§ 265 Abs. 2 HGB., jetzt § 143 Abs. 1 AktG.) und von jedem eingesehen werden kann (§ 9 Abs. 1 HGB.), bis zu einem gewissen Grade auch der Allgemeinheit gegenüber gewährleistet (vgl. hierzu Schlegelberger-Quassowski-Schmölder a. a. O. § 260a Anm. 2 S. 135 und § 260b Anm. 23 S. 178; Schlegelberger-Quassowski a. a. O. § 128 Anm. 7). Im übrigen sind für die Voraussetzungen und für die Art der Auflösung freiwilliger Rücklagen gemäß § 260b Abs. 1 HGB. (jetzt § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG.) die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung maßgebend (vgl. hierzu Schlegelberger-Quassowski-Schmölder a. a. O. § 260b Anm. 22; Schlegelberger-Quassowski a. a. O. § 129 Anm. 2 ffg.).

Im vorliegenden Falle entspricht der Jahresabluß mit der Auflösung der Rücklage von 5936,04 RM. allen Anforderungen, die auf Grund der erwähnten Vorschriften sowie nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung und Bilanzierung an seine Klarheit und Übersichtlichkeit zu stellen sind. Die Bilanz bringt sogar offen zum Ausdruck, in welcher Weise der vorjährige Erneuerungs- und Dispositionsfonds von 58261,70 RM. aufgeteilt worden ist und daß hierbei der Betrag von 5936,04 RM. „zu Gunsten der Gewinn- und Verlustrechnung aufgelöst“, also durch Auflösung einer entsprechenden freiwilligen Rücklage zur Deckung eines Betriebsverlustes verwendet worden ist. Daher handelt es sich hier sogar um eine offene Auflösung einer freiwilligen Rücklage. Daß dadurch ein Betriebsverlust des Bilanzjahres gedeckt werden sollte, brauchte nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden, versteht sich aber von selbst, wenn man von den vorstehend dargelegten Grundsätzen ausgeht. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der gleiche Betrag, wie das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme feststellt und wie bei ordnungsmäßiger Bilanzierung auch selbstverständlich ist (vgl. Schlegelberger-Quassowski-Schmölder a. a. O. § 261 d. Anm. 13), unter den „außerordentlichen Erträgen“ enthalten. Daß die außerordentlichen Erträge im einzelnen auseinandergehalten werden, ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Bilanzierung nicht erforderlich. Im Geschäftsbericht wird noch besonders hervorgehoben, daß ein Betriebsverlust des Jahres aus dem Erneuerungs- und Dispositionsfonds mit 5936,04 RM. gedeckt worden ist.

Nach alledem ist der Vorwurf des Klägers unbegründet, daß die Art und Weise, wie die in dem Erneuerungs- und Dispositionsfonds (angeblich) enthalten gewesene freiwillige Rücklage von 5936,04 RM. aufgelöst worden ist, gegen die §§ 39, 40, 260 a. f. G. B. verstoße und sogar eine Bilanzverschleierung im Sinne des § 314 H. G. B. darstelle.